

## **SINC NOVATION X GmbH**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

#### **§ 1 GELTUNG**

(1)

Für alle Vereinbarungen zwischen der Firma **SINC NOVATION X GmbH**, Poststraße 10, 41334 Nettetal, – im Folgenden SINC NOVATION X genannt – und dem Kunden/Auftraggeber gelten diese folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sofern der Kunde/Auftraggeber kein Verbraucher im Sinne § 13 BGB ist.

(2)

Diese Bedingungen sind auch Grundlage aller zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung bedarf.

(3)

Entgegenstehenden oder abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, es sei denn, SINC NOVATION X hat im jeweiligen Einzelfall der Anwendung der Geschäftsbedingungen des Kunden/Auftraggebers ausdrücklich in einer gesonderten Erklärung schriftlich zugestimmt.

#### **§ 2 ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN**

(1)

In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und sonstigen Veröffentlichungen, insbesondere auf Internetseiten, enthaltene Angaben zu den Leistungen von SINC NOVATION X stellen nur unverbindliche Leistungsbeschreibungen dar, aber noch kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages.

(2)

Angebote müssen zu ihrer Wirksamkeit in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben werden. Angebote von SINC NOVATION X sind 14 Tage verbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebots maßgeblich. Angebote des Kunden/Auftraggebers sind 6 Wochen, gerechnet ab Eingang der Bestellung bei SINC NOVATION X verbindlich.

(3)

Ein Vertrag kommt erst durch fristgerechte Annahme des Angebots der einen Partei durch die andere Partei in schriftlicher oder elektronischer Form zustande. Für die fristgerechte Annahme des jeweiligen Angebots durch SINC NOVATION X ist die rechtzeitige Absendung der Annahmeerklärung, bei Annahme durch den Kunden/Auftraggeber der rechtzeitige Zugang der Annahmeerklärung bei SINC NOVATION X maßgeblich.

(4)

Die reine Überlassung von Software oder die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen oder die Lieferung von Zubehör sind keine Bestätigung und ersetzen eine Auftragsbestätigung nicht.



(5)  
Die verbindliche Zusicherung von Eigenschaften bedarf immer der schriftlichen Bestätigung durch SINC NOVATION X.

(6)  
Der Umfang der durch SINC NOVATION X zu erbringenden Lieferungen und Leistungen richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertrages und ergänzend dieser AGB. SINC NOVATION X ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch Subunternehmer zu beauftragen.

(7)  
Die nachträgliche Berücksichtigung zwingender rechtlicher und technischer Normen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(8)  
Tritt SINC NOVATION X bei Produkten gegenüber dem Kunden/Auftraggeber lediglich als Vermittler auf, wird der Vertrag direkt mit dem Dritten geschlossen. Es gelten insofern die AGB des Dritten. SINC NOVATION X ist in diesem Fall von jedweder Haftung und Gewährleistung frei.

### **§ 3 PREISE**

(1)  
Alle Preise sind Nettopreise. Verpackungs-, Transport- und Versicherungspreise fallen gesondert an.

(2)  
Die Preise ergeben sich im Falle der fristgerechten Annahme eines schriftlichen Angebots von SINC NOVATION X aus diesem Angebot, ansonsten in Ermangelung anderer schriftlicher Vereinbarungen aus den zum Zeitpunkt der Auftragsannahme von SINC NOVATION X veröffentlichten Preis- und Produktlisten.

(3)  
Mehraufwand von SINC NOVATION X, insbesondere durch Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden / Auftraggebers wird als zusätzlicher Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen, ersatzweise zu den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten von SINC NOVATION X berechnet. Als Mehraufwand gilt auch die ganz oder teilweise Wiederholung der Tätigkeit von SINC NOVATION X aufgrund von unrichtigen, nachträglich berichtigten oder lückenhaften Angaben des Kunden/Auftraggebers.

### **§ 4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

(1)  
Soweit in dem jeweiligen Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind Forderungen von SINC NOVATION X sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf von 8 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung gerät der Kunde/Auftraggeber in Verzug. Sind der Zugang und/oder der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung zwischen den Parteien streitig, so gilt die Rechnung spätestens drei Tage nach Versendung als zugegangen.



(2)

Kommt der Kunde in Verzug, so ist SINC NOVATION X berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach BGB ab Fälligkeit zu verlangen. Das Recht von SINC NOVATION X, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

(3)

Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere werden grundsätzlich nicht angenommen. Sollte ein Scheck trotzdem angenommen werden, erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber.

(4)

Der Kunde/Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen der SINC NOVATION X die Aufrechnung erklären. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden/Auftraggeber nur hinsichtlich unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber SINC NOVATION X zu, soweit diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(5)

Werden durch den Kunden/ Auftraggeber mehrere Zahlungen geschuldet und hat er bei einer Zahlung keine ausdrückliche Tilgungsbestimmung getroffen, so werden mit der Zahlung zunächst die angefallenen Verzugszinsen, dann die im Zusammenhang mit dem Verzug angefallenen Kosten und schließlich zuerst die ältere Schuld mit der erfolgten Zahlung verrechnet.

## **§ 5 LIEFER-UND LEISTUNGSFRISTEN**

(1)

Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie in einem schriftlichen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung von SINC NOVATION X enthalten sind und als solche bezeichnet sind. Nach Ablauf verbindlicher Liefer- und Leistungsfristen hat der Kunde SINC NOVATION X zunächst schriftlich eine Nachfrist von weiteren 21 Kalendertagen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, soweit es zur Erfüllung der Lieferungs- und Leistungspflichten der Mitwirkung des Kunden/ Auftraggebers oder Dritter bedarf, welche vom Kunden/Auftraggeber benannt wurden (z.B. Fremdprovider) und die Nichteinhaltung der Frist auf Umständen beruht, die SINC NOVATION X nicht zu vertreten hat.

(2)

Eine angemessene Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen tritt ein, wenn unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt, wie etwa Streiks, Aussperrung, Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen und ähnliches, auf die Lieferungen und/oder Leistungen von SINC NOVATION X von erheblichem Einfluss sind. Verzögern sich aufgrund dieser Hindernisse die Liefer- und Leistungsfristen um mehr als 1 Monat oder kann aufgrund eines derartigen Hindernisses die Lieferung oder Leistung dauerhaft nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Verträge zurückzutreten.

(3)

SINC NOVATION X behält sich vor, die zur Nutzung freigegebene Software in Zukunft zu ändern, soweit dadurch nicht die generelle Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird.



## **§ 6 SOFTWARE-LIZENZEN**

Soweit Software von SINC NOVATION X zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird, hat der Kunde lediglich ein einfaches, auf den Kunden beschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Im Übrigen gilt die Regelung im jeweils zugrunde liegenden Dienstleistungsvertrag.

## **§ 7 SCHULUNGEN**

(1)

Soweit SINC NOVATION X nach der Anpassung der Leistung und Freigabe der Software sowie der Server noch Schulungen für den Kunden durchführt, sind diese entsprechend dem Dienstleistungsvertrag als zusätzliche Leistungen zu behandeln. Inhalt, Anzahl der Schulungstage, Teilnehmeranzahl und Schulungsort sind nach Anforderung des Kunden und vor dem geplanten Schulungstermin ausreichend abzusprechen.

(2)

SINC NOVATION X wird die vereinbarten Termine soweit möglich einhalten und im Falle einer Erkrankung des Schulungsleiters/Trainers einen Ersatztrainer stellen. Sollten jedoch Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglichen machen (Erkrankung des Trainers und anderes) eintreten, so ist SINC NOVATION X berechtigt, die Schulung für die Dauer der Behinderung angemessen hinauszuschieben.

(3)

SINC NOVATION X behält sich das Recht vor, Schulungsinhalte geringfügig zu modifizieren sowie mit rechtzeitiger Vorankündigung Termin- und Ortsverschiebungen vorzunehmen. Eine Entschädigung durch die Verschiebung einer Schulung erfolgt nicht und ist ausdrücklich ausgeschlossen. Kann ein Kunde infolge einer Termin- oder Ortsverschiebung die Schulung nicht wahrnehmen, so besteht die Möglichkeit – ohne zusätzliche Kosten – einen neuen Schulungstermin wahrzunehmen. Dies hat der Kunde jedoch rechtzeitig vorher, mindestens 1 Woche vor dem geplanten Termin, bekannt zu geben.

(4)

Seminarunterlagen sowie die im Rahmen der Schulung zur Verfügung gestellte Software sind ausschließlich für die jeweiligen Teilnehmer bestimmt und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SINC NOVATION X nicht gespeichert, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(5)

Die in den Schulungen vermittelten Schulungsinhalte stellen keine Garantie für die Beschaffenheit der zur Verfügung gestellten Software und Dienstleistungen dar.

## **§ 8 AGENTURLEISTUNGEN**

(1)

Soweit SINC NOVATION X Leistungen einer Agentur erbringt, ist die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der jeweiligen beauftragten Maßnahme (insbesondere im Hinblick auf Wettbewerbs-, Urheber- und Markenrecht) nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.



(2)

SINC NOVATION X ist insbesondere nicht verpflichtet, die vom Kunden /Auftraggeber freigegebenen Sachaussagen auf ihre Richtigkeit und rechtliche Unbedenklichkeit zu überprüfen. Der Kunde/Auftraggeber übernimmt mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Inhalt, Bild, Ton und Text.

Beauftragt der Kunde / Auftraggeber SINC NOVATION X mit der Erbringung von Agenturleistungen, so trägt er die hierdurch entstehenden Gebühren und Kosten von SINC NOVATION X und von SINC NOVATION X beauftragten Dritten (z.B. Rechtsanwaltsgebühren, Patentanwaltsgebühren, Gerichtsgebühren etc.) zu den marktüblichen Konditionen, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist.

## **§ 9 OBHUTSPFLICHTEN**

(1)

Der Kunde/Auftraggeber ist grundsätzlich verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf überlassene Software sowie Benutzerhandbücher durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

(2)

Der Kunde/Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, SINC NOVATION X unverzüglich die notwendigen Angaben zu machen, die zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen von SINC NOVATION X erforderlich sind.

(3)

Der Kunde ist nicht berechtigt, die von SINC NOVATION X zur Verfügung gestellte Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Auch eine Weitervermietung der zur Verfügung gestellten Software und von Serverkapazität ist dem Kunden nicht gestattet.

(4)

Der Kunde darf die überlassene Software nur insoweit vervielfältigen, als die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung der Software notwendig ist. Hierzu gehört z. B. das Laden der Software in den Arbeitsspeicher, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern von Software auf Datenträgern (Festplatten oder Ähnliches) der von dem Kunden eingesetzten Hardware.

(5)

Weitergehende Vervielfältigung, zu denen auch der Ausdruck des Programmcodes sowie das Fotokopieren des Benutzerhandbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

## **§ 10 ABNAHMEVERZUG, VERLETZUNG VON MITWIRKUNGSPFLICHTEN**

(1)

Kommt der Kunde /Auftraggeber mit der Abnahme der Leistung von SINC NOVATION X in Verzug, so ist SINC NOVATION X berechtigt, nach einer angemessenen Fristsetzung von maximal 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe von 30% des Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten.



(2)

Das vorstehende gilt entsprechend, wenn SINC NOVATION X seinen vertraglichen Pflichten nicht fristgerecht nachkommen kann, weil der Kunde/Auftraggeber seinerseits den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten trotz angemessener Fristsetzung von maximal 14 Tagen durch SINC NOVATION X nicht nachkommt.

## **§ 11 GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE**

(1)

In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und sonstigen Veröffentlichungen enthaltene Angaben zu den Leistungen von SINC NOVATION X stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Garantie. Die Garantie einer bestimmten Beschaffenheit von Leistungen von SINC NOVATION X bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für Preisangaben oder Angaben zur Freigabe von Ergänzung und Erweiterung. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in den zugrunde liegenden Dienstleistungsverträgen stellen ebenso keine Garantie der Beschaffenheit dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche von SINC NOVATION X bestätigt worden.

(2)

Trotz Maßnahmen zur Qualitätssicherung und dauernder Anstrengungen eine weitgehende Mangelfreiheit der überlassenen Softwareprodukte zu erreichen, ist es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich, eine gänzlich mangelfreie Software herzustellen.

Daher gewährleistet SINC NOVATION X lediglich, dass die Leistungen von SINC NOVATION X frei von Mängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Werts oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit sich nachfolgend nicht etwas anderes ergibt.

(3)

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Übergabe der Leistung an den Kunden.

(4)

Der Kunde/Auftraggeber hat die Leistungen von SINC NOVATION X unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen SINC NOVATION X innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als abgenommen.

(5)

Wird Software durch SINC NOVATION X beim Kunden/Auftraggeber installiert, so hat dieser mit eigenem Personal die Software sofort zu prüfen und bei im Wesentlichen Funktionieren die Abnahme schriftlich zu erklären. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Mit der Ingebrauchnahme der Software zu anderen als zu Testzwecken gilt die Software als abgenommen. Gleiches gilt, wenn die Abnahme zwei Wochen nach Übergabe nicht ausdrücklich erklärt wurde und SINC NOVATION X dem Kunden /Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung gesetzt hat, sofern der Kunde/Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist wesentliche Mängel gegenüber SINC NOVATION X schriftlich angezeigt hat.



(6)

Wird Software von SINC NOVATION X zur Nutzung auf SINC NOVATION X eigenen Servern zur Verfügung gestellt, ist SINC NOVATION X grundsätzlich verpflichtet, innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel an der vertragsgegenständlichen Software zu beheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in dem zugrunde liegenden Vertrag sowie ergänzend im Falle der zeitweisen Überlassung von Software oder Serverkapazitäten die Bestimmungen über Mietverträge im Sinne der §§ 535 ff. BGB. Der Schadensersatzanspruch gemäß § 536 h 1. Alternative BGB ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

(7)

Der Kunde hat grundsätzlich die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. SINC NOVATION X ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist oder ein weiterentwickeltes Produkt existiert, das den festgestellten Mangel nicht mehr aufweist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt.

(8)

SINC NOVATION X ist berechtigt nach Fehlschlagen einer ersten Nachbesserung einen zweiten Nachbesserungsversuch zu unternehmen. Sollte der Mangel jedoch nicht durch die Nachbesserung behoben werden, oder existiert keine fehlerfreie neue Softwareversion, hat der Kunde das Recht zum Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag oder kann die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen.

(9)

Das Rücktrittsrecht sowie der Schadensersatz anstelle der gesamten vereinbarten Leistung sind jedoch dann ausgeschlossen, wenn es sich lediglich um geringfügige Mängel handelt, die den Vertragszweck nicht gefährden.

(10)

Ändert der Kunde überlassenen Software oder Einstellungen des Servers selbst und informiert SINC NOVATION X hierüber nicht, so entfällt ein Gewährleistungsanspruch vollständig, es sei denn, der Kunde weist nach, dass derartige Änderungen oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich sind. Ein Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für solche Mängel und Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, Nichtbeachtung der Datensicherungsvorschriften oder sonstiger, außerhalb des Verantwortungsbereichs von SINC NOVATION X liegende Vorgänge zurückzuführen sind oder wenn der Kunde SINC NOVATION X keine Möglichkeit einräumt die Ursache des angezeigten Mangels festzustellen.

(11)

Inhaltliche Veränderungen bzw. Erweiterungen innerhalb des vom Anbieter zur Verfügung gestellten Systems, wie die Ergänzung bzw. das Hinzufügen neuer Produkte, Änderung der Preise o. ä., die SINC NOVATION X für den Kunden vornimmt, sind nach der Umsetzung vom Kunden unverzüglich zu überprüfen, festgestellte Fehler sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. SINC NOVATION X haftet nicht für Schäden, die durch die Angabe falscher Inhalte (Zahlendreher, falsche Zeichensetzung, Platzhalter oder vergleichbare Eingabefehler) entstehen. Der Kunde stellt den Anbieter von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter ausdrücklich frei.



## **§ 12 HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

(1)

SINC NOVATION X haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung ist auch für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter von SINC NOVATION X und von Erfüllungsgehilfen auf diese Fälle beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2)

In Fällen von grober Fahrlässigkeit wird die Haftung ausdrücklich auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für eine Haftung wegen Verzugs. Die Haftung wird der Höhe nach beschränkt auf maximal 50 % der vereinbarten Vergütung.

(3)

Die Haftung von SINC NOVATION X ist für die Schäden ausgeschlossen, die durch zumutbare Maßnahmen des Kunden/Auftraggebers, wie z.B. Programm- und Datensicherung, hätten verhindert werden können. Der Kunde/Auftraggeber ist beweispflichtig dafür, dass er alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung des Schadens getroffen hat.

(4)

SINC NOVATION X haftet insbesondere nicht für die Qualität und Richtigkeit der über das Websystem von SINC NOVATION X bestellten Produkte und Dienstleistungen von Drittanbietern. Diese werden unabhängig von SINC NOVATION X von Dritten hergestellt und an den Kunden geliefert.

(5)

Jegliche weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## **§ 13 VERJÄHRUNGSFRISTEN**

Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Erhalt der Ware bzw. Nutzungsfreigabe für Software und Server.

## **§ 14 EIGENTUMSVORBEHALT**

(1)

Die von SINC NOVATION X gelieferten Waren und Dienstleistungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, sowie sonstiger Forderungen, die SINC NOVATION X gegen den Kunden in unmittelbarem Zusammenhang mit gelieferten Waren und Dienstleistungen nachträglich erwirbt, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Vorbehaltsware bzw. -leistung im Eigentum von SINC NOVATION X. Das gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Mit dem Vollerwerb des Eigentums erwirbt der Kunde erst die Nutzungsrechte, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien im Einzelfall geregelt worden.

(2)

Vor Übergang des Eigentums darf der Kunde / Auftraggeber über die Ware oder Dienstleistung nur mit schriftlicher Zustimmung von SINC NOVATION X verfügen. Der Kunde / Auftraggeber hat die Vorbehaltsware mit





kaufmännischer Sorgfalt zu behandeln und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruchsdiebstahl und sonstigen technischen Risiken zu versichern. Die Entschädigungsleistung der Versicherung im Schadenfall wird mit Vertragsschluss rechtskräftig an SINC NOVATION X abgetreten. SINC NOVATION X erklärt hiermit bereits die Annahme hinsichtlich aller zukünftiger Abtretungen von Entschädigungsleistungen der Versicherung.

(3)

Bei Zugriff Dritter, insbesondere Pfändung des Kaufgegenstandes, hat der Kunde / Auftraggeber SINC NOVATION X unverzüglich zu informieren und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

(4)

Bei Weiterveräußerung oder Weiterlizenzierung tritt der Kunde / Auftraggeber mit Vertragsschluss alle daraus entstehenden Forderungen an SINC NOVATION X ab und ermächtigt diese, die hieraus entstehenden Forderungen einzuziehen. Der Kunde / Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen dem Schuldner der abgetretenen Forderung bekannt zu geben und berechtigt den Schuldner darüber zu informieren.

(5)

Verletzt der Kunde / Auftraggeber seine Vertragspflichten durch Zahlungsverzug oder zu erwartende Zahlungseinstellung, ist er auf seine Kosten zu Rückgabe der Vorbehaltsware und Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche gegen Dritte an SINC NOVATION X verpflichtet. Die zurückgenommene Vorbehaltsware kann durch SINC NOVATION X verwertet und der Erlös auf offene Forderungen gegenüber dem Kunden / Auftraggeber angerechnet werden. Erfolgt keine Rückgabe durch den Kunden / Auftraggeber, ist SINC NOVATION X zur Abholung der Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden / Auftraggebers berechtigt. Der Kunde / Auftraggeber gewährt SINC NOVATION X zu diesem Zweck auch ohne vorherige Anmeldung den freien Zutritt zu seinen Geschäfts- und Lagerräumen während der üblichen Geschäftszeiten.

## **§ 15 RECHTEEINRÄUMUNG**

(1)

Soweit dem Kunden / Auftraggeber Nutzungsrechte eingeräumt werden, richtet sich der Umfang des Nutzungsrechts nach dem jeweiligen Vertrag und den jeweiligen Lizenzbedingungen. Fehlt es an einer entsprechenden schriftlicher vertraglicher Vereinbarung, so wird dem Kunden/Auftraggeber im Hinblick auf nutzungsrechtlich relevante Leistungen von SINC NOVATION X mit vollständiger Bezahlung lediglich ein einfaches, nichtausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Vertragslaufzeit und räumlich auf den Sitz des Kunden/Auftraggebers beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.

(2)

Soweit Urheberrechte sowie gewerbliche Schutz- und Verwertungsrechte bei SINC NOVATION X liegen, verbleiben diese uneingeschränkt bei SINC NOVATION X.

## **§ 16 SCHUTZRECHTE DRITTER**

(1)

Soweit Dritte gegenüber dem Kunden/Auftraggeber die Verletzung von Schutzrechten Dritter hinsichtlich der gelieferten Waren und Leistungen geltend machen, hat der Kunde / Auftraggeber SINC NOVATION X hierrüber



unverzöglich in Kenntnis zu setzen und die Rechtsverteidigung zu überlassen. Für den Fall, dass die entsprechende Anzeige durch den Kunden/Auftraggeber nicht unverzüglich erfolgt, ist ein möglicher Schadensersatzanspruch des Kunden /Auftraggebers gegenüber SINC NOVATION X aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen.

(2)

Ist aufgrund der Verletzung der Schutzrechte Dritter eine Änderung der gelieferten Ware oder Leistung erforderlich, so gilt diese Änderung als durch den Kunden/Auftraggeber als genehmigt, soweit diese Änderung kostenlos erfolgt.

## **§ 17 DATENSCHUTZ**

Für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit den Daten der Nutzer verweist SINC NOVATION X auf ihre gesonderte [Datenschutzerklärung](#).

## **§ 18 REFERENZEN**

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist SINC NOVATION X berechtigt, die für den Kunden ausgeführten Leistungen und dessen Firmenlogo als Referenz und für die Eigenwerbung zu verwenden und im Internet, auf Drucksachen oder anderweitig abzubilden.

## **§ 19 ERFÜLLUNGORT**

Erfüllungsort aller Lieferungen und Leistungen von SINC NOVATION X ist der Sitz von SINC NOVATION X.

## **§ 20 RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND**

(1)

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Nettetal.

(2)

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des UN Kaufrechts (CISG).

## **§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(1)

Nachträgliche Ergänzung oder Änderung von Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2)

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der



unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt von der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung jedoch unberührt.

**Stand 27.06.2018**

